

Entgeltordnung des Landratsamtes Schwäbisch Hall für die Beförderung von Körperschaftswald, die Betreuung von Privatwald und sonstige Dienstleistungen

Gültig ab 01. Januar 2024

1. Körperschaftswald

Das Entgelt für die Beförderung des Körperschaftswaldes setzt sich aus einem Sockelbetrag, einer Flächenpauschale und einer Hiebsatzpauschale zusammen:

1.1	Sockelbetrag	
1.1.1	für Kommunen und öffentlich-rechtliche Stiftungen	1.200 € / Betrieb / Jahr
1.1.2	für sonstige Körperschaften	300 € / Betrieb / Jahr
1.2	Flächenpauschale	73,92 € / ha Forstbetriebsfl. / Jahr
1.3	Hiebsatzpauschale	8,64 € / Erntefestmeter / Jahr

2. Privatwald

Der Waldbesitzer kann unter verschiedenen Angeboten der Betreuung des Privatwaldes wählen:

2.1.	Fallweise Betreuung (für Betriebe unter 50 ha Waldfläche)	
	Stundensatz für Revierdienst	80,69 € / Stunde
2.2	Ständige vertragliche Betreuung	
2.2.1.	<u>Waldinspektionsvertrag</u> (für Betriebe bis 30 ha Waldfläche)	
	Bis 3 ha Waldfläche	110 € / ha / Jahr
	3,01 bis 10 ha Waldfläche	80,69 € / ha / Jahr
	10,01 bis 20 ha Waldfläche	60,52 € / ha / Jahr
	20,01 bis 30 ha Waldfläche	40,34 € / ha / Jahr
2.2.2.	<u>Treuhandvertrag</u> (für Betriebe ab 30 ha Waldfläche)	
	Betrag für Jahresplanung und Vollzugsnachweise	12 € / ha / Jahr
	Betrag für Betriebsvollzug (abhängig von Betriebsstruktur)	24 - 84 € / ha / Jahr

2.2.3. Holzerntevertrag

Betrag für Betriebsvollzug und Wirtschaftsverwaltung
(abhängig von Betriebsstruktur und Leistungsumfang) 12 - 84 € / ha / Jahr

2.2.4. Holzernterahmenvertrag

Stundensatz für Betriebsvollzug und Wirtschaftsverwaltung 80,69 € / Stunde

3. **Sonstige Dienstleistungen**

3.1 Waldpädagogische Angebote

3.1.1 Waldführungen (außer für Kindergärten und
Schulen mit Bildungszweck) 80,69 € / Stunde

3.1.2 Veranstaltungen „Waldbegegnungen“ und „Waldbegegnungen
– Fortbildungen aus der Praxis“ Entgelte pro Veranstaltung nach Aufwand

3.2 Motorsägenkurs 180 € / Teilnehmer
(Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 a) bb) Umsatzsteuergesetz)

4. Da die in dieser Entgeltordnung enthaltenen Entgelte (außer 3.2)
umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer
(Mehrwertsteuer), in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe.

Schwäbisch Hall, den 12.10.2023



Gerhard Bauer
Landrat